

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen  
in Dortmund  
vom 17. Januar 2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen  
- vertreten durch das Presbyterium -

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

##### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |   |          |      |
|---|----------|------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)                          | 866,00   | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.484,00 | Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.847,00 | Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)  | 1.176,00 | Euro |

##### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |  |          |      |
|--|----------|------|
| a) für Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)   | 3.381,00 | Euro |
| b) für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.810,00 | Euro |

##### (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |          |      |
|--|----------|------|
| a) für Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)             | 2.351,00 | Euro |
| b) Verlängerungsgebühr je Erdbestattungsgrab und Jahr              | 78,00    | Euro |
| c) für Beisetzungen bis zu 4 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre) je Grab | 1.565,00 | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr je Urnenwahlgrab und Jahr                   | 78,00    | Euro |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) für die Erdbestattung von bis zu 2 Särgen (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.297,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	113,00	Euro
c) für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.713,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	136,00	Euro

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

**1) Grundgebühren**

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	444,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	444,00	Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	888,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	444,00	Euro

**2) Besondere Gebühren**

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	154,00	Euro
---	--------	------

**§ 6  
Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Grab	2.663,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen, je Urne	1.110,00	Euro

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof  
(ohne Überführungskosten)**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Grab	1.776,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen, je Urne	666,00	Euro

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof  
(ohne Überführungskosten)**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Grab	888,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen, je Urne	444,00	Euro

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	96,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00	Euro

(außer vorgeschriebene Namensplatten auf Gemeinschaftsgrabstätten)

(3) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung	38,00	Euro
(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 22 Abs. 2 Friedhofssatzung	19,00	Euro

**§ 8**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24. August 2022.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß §38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 24. August 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.02.2018 außer Kraft.

Dortmund-Wellinghofen, den 17. Januar 2023

Die Friedhofsträgerin

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Presbyteriums

\_\_\_\_\_  
Presbyter/in

\_\_\_\_\_  
Presbyter/in